



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Philosophische Fakultät
Institut für Politikwissenschaft

Vorgehen bei Betrugsversuch

Plagieren ist kein Kavaliersdelikt – das gilt für Prüfungsleistungen wie für Prüfungsvorleistungen! Die nicht oder nur unzureichend gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums in Referaten und Texten bis hin zum Einreichen nicht selbst verfasster Texte stellen Verstöße gegen die Eidesstattliche Erklärung dar und können letztlich bis zum Ausschluss von der Universität führen.

Angelehnt an die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Chemnitz vom 26. November 2002“ gilt im Fach Politikwissenschaft folgendes Vorgehen, sollten sich Arbeiten von Studierenden als Plagiat herausstellen:

- Arbeiten mit Plagiaten bzw. Plagiate werden als Betrugsversuch gewertet und gelten als nicht bestanden. Bei plagiierten Prüfungsvorleistungen gilt der Student als nicht zugelassen, Wiederholungen oder alternative Prüfungsvorleistungen sind in dem Semester nicht möglich.
- Plagiate werden dokumentiert und dem Prüfungsausschussvorsitzenden gemeldet, der sich weitere Schritte vorbehält.
- Die des Betrugs überführten Studierenden werden auf einer den akademischen Mitarbeitern des Instituts zugänglichen Liste erfasst.
- Diese Studierenden erhalten einen Eintrag in ihre Prüfungsakte.
- Gegebenenfalls kann eine Meldung an die Untersuchungskommission des Senats der Technischen Universität Chemnitz verfolgen, die weitere Maßnahmen ergreift.

Unabhängig von den genannten prüfungsrechtlich-akademischen Maßnahmen weist das Institut auf mögliche Schadensersatzansprüche des Urhebers nach § 97 ff UrhG sowie die strafrechtliche Relevanz nach §§ 106 ff UrhG hin.

gez.

Das Institut für Politikwissenschaft